

Vorprüfungsbericht

**der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles auf der
Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG) und dem Baugesetzbuch (BauGB)**

**zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
26 01.33 "Schatwege"
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

Inhalt

1. Anlass

2. Standortbeschreibung

3.
Verfahrensvoraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

4.
Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

5.
Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Anlass

Anlass sind verschiedene notwendige Anpassungen der Festsetzungen, deren Erforderlichkeit sich aus der Praxis der Planumsetzungen ergeben haben. Die Straßenplanungen wurden während der Ausbauplanung im Bezug zu dem Ursprungsplan nochmal geringfügig angepasst. Die Lage der Erschließungsstiche und der daran angrenzenden Entwässerungsmulden soll bezogen auf die Ausbauplanung auch im Bebauungsplan angepasst werden. Durch die Straßenverschiebung ist auch eine geringfügige Anpassung der Baugrenzen im Bereich der parallel zu den Straßen verlaufenden Baufenster erforderlich.

Im GE 1 und GE 2 sind die Grenzen der unterschiedlichen Art der baulichen Nutzung anzupassen, um diese auch vor Ort klarer im Bezug zur Straße definieren zu können. Zusätzlich soll die Werbeanlagenfestsetzung auf Grund von immer wieder auftretenden Fragestellungen angepasst werden, so dass die Werbeanlagen nicht mehr 1,50 m Abstand zu Traufe und Gebäudeecke einhalten müssen, sondern lediglich 0,5 m. Diese Anpassung soll bei der Fassadengestaltung mehr Spielraum für die Unternehmen schaffen, ohne negativ auf die optische Gestaltung zu wirken.

Die Festsetzung im Plangebiet zur Höhe der gewerblichen Gebäude im GE 1 und GE 2 wird angepasst. Im Ursprungsplan ist eine Traufwandhöhe von max. 8 m definiert, bezogen auf die bergseitige Gebäudefront am höchsten Geländepunkt über gewachsenem Boden d.h. unveränderter Geländeoberfläche. Eine Festsetzung der maximalen Gesamthöhe ist jedoch nicht getroffen worden und ergibt sich auch nicht automatisch aus Festsetzungen zur Dachneigungen, da auf diese verzichtet wurde. Weiterhin ist auch nicht festgesetzt, dass das Gelände in seiner natürlichen Höhenlage verbleiben soll. Dieses ist nur für die WA Gebiete und MI Gebietes unter Gestaltung definiert. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass dieses für die Gewerbegebiete nicht gilt. Eine Definition einer Traufwandhöhe bezogen auf gewachsenes Gelände, das aber verändert werden darf, ist nicht hinreichend konkret definiert. Dieses soll geändert werden, dahin gehend, dass – neu – die Gesamthöhe der Gebäude im Gewerbegebiet in NHN Höhen definiert wird. Die maximale NHN Höhenbegrenzung wird abgeleitet aus den NHN Straßenhöhen im Plangebiet. Diese sind mit der Ausbauplanung der Erschließungsstiche bekannt. Gerade in der Planung von Baukörpern, die erschlossen werden sollen, stellt die Straßenhöhe der Erschließungsstraße eine wichtige Grundlage und Orientierungshöhe dar. Auf die Definition der Traufwandhöhe wird dann verzichtet. Für die Gewerbetreibenden ist damit ausreichend Flexibilität in der Ausgestaltung der Gebäudekörper gegeben. Für die Anwohner ergibt sich im Umkehrschluss eine genau definierte maximale Höhengrenze, die mit der derzeitigen Festsetzung nicht eindeutig bestimmbar ist.

In diesem Kontext erfolgen im Änderungsbereich Anpassungen. Der Änderungsbereich betrifft nur die Gebiete, in denen noch Neubaupotenzial vorhanden ist, und die nicht bereits allseitig durch Umgebungsbebauung (genehmigt nach vorheriger Regelung) geprägt sind. Diese Gewerbegebietsteile bleiben in der „alten Regelung“ bestehen, und sind nicht im Änderungsbereich enthalten.

2. Standortbeschreibung

Der Änderungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Im Westen wird das Plangebiet der zweiten Änderung des Bebauungsplanes 26 01.33 „Schratwege“ durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der B238 Ostwestfalenstraße / Westumgehung zwischen dem Laubker Bach im Süden und der Abfahrtsschleife zur Lageschen Straße / Beverly Straße begrenzt.

Die südöstliche Straßenbegrenzungslinie der Abfahrtschleife bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 722 der Gemarkung Lemgo Flur 64 und die südliche Grenze des vorgenannten Flurstückes inkl. der Verlängerung über die Gildestraße bis zum Flurstück 747 begrenzen den Änderungsbereich nach Norden.

Im Osten wird die Grenze von Norden nach Süden durch die westliche Kante des Flurstücks 747 der Gemarkung Lemgo Flur 64 und der östlichen und nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Gildestraße bis zum Großen Schratweg gebildet. Entlang des Großen Schratweges verläuft die Grenze entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 364 der Gemarkung Lemgo Flur 64.

Im Süden wird die Grenze durch die nördliche und östliche Grenze des Flurstücks 364 sowie die nördlichen Grenzen der Flurstücke 363, 809, 811, 583 und 542 der Gemarkung Lemgo Flur 64 definiert.



Folgende Schutzgebiete / -objekte sind nach heutigem Kenntnisstand durch die 2. Änderung nicht betroffen / berührt:

- FFH- / Vogelschutzgebiete (NATURA 2000-Gebiete) - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Nationalpark
- Biosphärenreservate,
- Wasserschutzgebiete,
- Überschwemmungsgebiete,
- Naturdenkmale,
- Geschützte Landschaftsbestandteile,
- Bestände mit Biotoptypenschutz,
- Heilquellenschutzgebiete,
- Kulturdenkmale,
- Denkmalensembles.

Betroffen sind keine eingetragenen Bodendenkmale, jedoch hat die derzeit stattfindende archäologische Untersuchung zahlreiche Befunde ergeben, die dokumentiert und vermessen werden, bevor die geänderten Flächen für die Bebauung frei gegeben werden. Diese Untersuchung ist jedoch nicht Ursache der 2. Änderung, sondern ist bereits im Ursprungsplan normiert. Dort ist sinngemäß bestimmt, dass archäologische Untersuchungen vorlaufend oder baubegleitend einzuplanen sind und bei Befunden durchzuführen sind, bevor eine Flächeninanspruchnahme stattfindet. Da die Stadt Lemgo Eigentümer der Flächen ist, wurde sich für eine vorlaufende Untersuchung entschieden, um die Flächen "pflichtenfrei" an die neuen Eigentümer zu verkaufen.

3.

Verfahrensvoraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB

Das Änderungsverfahren soll gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da es sich um eine Änderung im beplanten Innenbereich handelt. Da die Schwelle von 20.000 m² Grundfläche überschritten ist und die Schwelle von 70.000 m² Grundfläche im Änderungsbereich unterschritten ist, ist ein **Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 zum BauGB** zu machen, um den Nachweis zu führen, dass die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat.

Anhaltspunkte für die **Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b bezeichneten Schutzgüter** bestehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Da es sich nur um eine Konkretisierung der Höhenfestsetzung und Definition einer maximalen NHN Höhe handelt, sowie eine Anpassung von gestalterischen Festsetzungen und kleinere Anpassungen der Baufenster an Straßenverläufe vorgenommen werden, ist eine Beeinträchtigung der o.a. Schutzgüter zu verneinen.

Die archäologischen Grabungen und Untersuchungen sind bereits eingeleitet, so dass geschichtliche Befunde dokumentiert und damit gesichert werden können, bevor eine Inanspruchnahme der Flächen stattfindet.

Die Änderung des Bebauungsplanes löst zu der oben angeführten Prüfung nach BauGB eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG** aus. Da die Prüfwerte 20.000 bis 100.000 m² Grundfläche innerhalb des Änderungsbereiches erreicht sind, ist diese Prüfung gemäß Anlage 1 UVPG Nr. 18.8 durchzuführen, um zu klären, ob durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer UVP Pflicht unterliegen.

Diese beiden Prüfungen sind zu dokumentieren, um das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB mit Verzicht auf die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen zu können.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalles zu beteiligen (§ 13 a Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Bei der Bekanntmachung der Änderung im beschleunigten Verfahren, sind - wie hier - in den Fällen des § 13 a (1) Satz 2 Nr. 2, bei Verzicht auf die Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, die dafür wesentlichen Gründe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung des Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses erfolgt somit erst nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalles, um sicher zu gehen, dass

- a) keine UVP Pflicht besteht und
- b) die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

4.

Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Änderung des Bebauungsplanes löst zu der oben angeführten Prüfung nach BauGB eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG** aus. Da die Prüfwerte 20.000 bis 100.000 m² Grundfläche innerhalb des Änderungsbereiches erreicht sind, ist diese Prüfung gemäß Anlage 1 UVPG Nr. 18.8 durchzuführen, um zu klären, ob durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer UVP Pflicht unterliegen.

Diese allgemeine Vorprüfung wird materiell-rechtlich auf Grundlage der Kriterien in der

Vorprüfungsbericht

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur 2. Änderung 26 01.33 "Schatwege"

Anlage 3 zum UVPG durchgeführt. Eine Verwaltungsvorschrift zu den Grundsätzen und Verfahren zur Vorprüfung des Einzelfalles sowie über die in der Anlage aufgeführten Kriterien liegt nicht vor.

Die Stadt Lemgo ist die in eigener Verantwortung zuständige Behörde für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG.

Sie hat im Rahmen einer überschlägigen Prüfung, auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse, unter Berücksichtigung definierter Kriterien und Maßstäbe festzustellen, ob der Bebauungsplan erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach Anlage 3 zum UVPG:

Kriterium	Bemerkung	Unerheblich (-) Ggf. erheblich (+)
1. Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Gesamtplangebiet (92.816 m ²) Davon Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO (54.096 m ²)	- unerheblich
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	- derzeit landwirtschaftliche Nutzfläche in den unbebauten Flächen - Bebaute Bestandsflächen GE/MI, versiegelt in dem Maß, wie der Ursprungsbebauungsplan dieses festsetzt (GE 0,8) (MI 0,4) Es handelt sich um bereits überplante Flächen aus der Ursprungsplanung. Die 2. Änderung beinhaltet hier keine Änderung der GRZ und führt nicht zu einer Erhöhung der Versiegelung im Vergleich zum ursprünglichen Bebauungsplan.	- unerheblich
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- derzeit landwirtschaftliche Nutzfläche in den unbebauten Flächen - Bebaute Bestandsflächen GE/MI, versiegelt in dem Maß, wie der Ursprungsbebauungsplan dieses festsetzt (GE 0,8) (MI 0,4) Es handelt sich um bereits überplante Flächen aus der Ursprungsplanung. Die 2. Änderung beinhaltet hier keine Änderung der GRZ und führt nicht zu einer Erhöhung der Versiegelung im Vergleich zum ursprünglichen Bebauungsplan.	- unerheblich

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	• produzierende Betriebe sollen angesiedelt werden • Abfallsammlung am Vorhabenort; • Anschluss an städtische Müllabfuhr; • innerbetriebliches Abfallmanagement.	- unerheblich
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	• Belästigungen können potentiell nur durch den An- und Abfahrtsverkehr sowie den Liefer- und Parkverkehr entstehen; Durch die 2. Änderung erfolgt keine Verkehrszunahme oder geänderte Art der baulichen Nutzung. Durch die 2. Änderung ergibt sich keine Änderung zu vorherigen planungsrechtlichen Möglichkeiten.	- unerheblich
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftliche Erkenntnisse zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf	• die Möglichkeit eines Schadstoffeintrages in den Boden bzw. in das Grundwasser ist während der Bauphase und der Betriebsphase zwar denkbar, jedoch nur für den Fall von schwerwiegenden Unfällen auf den betriebszugehörigen Verkehrsflächen realistisch. Durch die 2. Änderung wird an dieser Situation im Vergleich zum rechtskräftigen Ursprungsplan nichts geändert.	- unerheblich
1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien		
1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für die Störfälle im Sinne des §2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des §v3 Absatz 5a des Bundesimmissionschutzgesetzes		

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft.	Durch die 2. Änderung wird an der Situation im Vergleich zum rechtskräftigen Ursprungsplan nichts geändert.	- unerheblich
2. Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Entwicklungsbereich zu beurteilen:		
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	• Rechtskräftig zu Bauzwecken mit einer GRZ von 0,8 als Gewerbegebiet und von 0,4 als Mischgebiet überplanter Standort. • Lage an überörtlichem Verkehrsweg. • Gebiet hat durch die bereits erfolgte Beanspruchung keine Bedeutung für Erholung, für forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen. Die jetzigen, noch freien Flächen im Änderungsbereich sind landwirtschaftliche Nutzflächen, die aber bereits rechtskräftig zu GE überplant sind (Ursprungsplanung). Die 2. Änderung führt hier zu keiner Veränderung. Die Flächen sind durch die Stadt aufgekauft worden.	- unerheblich
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	• keine besonderen Lebensraumstrukturen für die Fauna vorhanden; • keine potentielle natürliche Vegetation betroffen; • durch das Vorhaben keine nachteiligen Eingriffe in den Boden; • keine Grundwasserabsenkung durch Vorhaben; • kein Verlust von Retentionsfläche; Die Flächeninanspruchnahme ist durch den Ursprungsplan endabgewogen. Durch die 2. Änderung erfolgt keine Änderung. Derzeit finden archäologische Grabungen statt, die das Abziehen des Oberbodens erforderlich machten. • keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Festsetzung im Plangebiet zur Höhe der gewerblichen Gebäude im GE 1 und GE 2 wird im Rahmen der 2. Änderung angepasst. Im Ursprungsplan ist im GE eine Traufwandhöhe von max. 8 m definiert, bezogen auf die bergseitige Gebäudefront am höchsten Geländepunkt über gewachsenem Boden d.h. unveränderter Geländeoberfläche.	- unerheblich

	Eine Festsetzung der maximalen Gesamthöhe ist jedoch nicht getroffen worden und ergibt sich auch nicht automatisch aus Festsetzungen zur Dachneigungen, da auf diese verzichtet wurde. Weiterhin ist auch nicht festgesetzt, dass das Gelände in seiner natürlichen Höhenlage verbleiben soll. Dieses ist nur für die WA-Gebiete und MI-Gebietes unter Gestaltung definiert. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass dieses für die Gewerbegebiete nicht gilt. Eine Definition einer Traufwandhöhe bezogen auf gewachsenes Gelände, dass aber verändert werden darf, ist nicht hinreichend konkret definiert. Dieses soll mit der 2. Änderung geändert werden, dahin gehend, dass - neu - die Gesamthöhe der Gebäude im Gewerbegebiet in NHN Höhen definiert wird. Die maximale NHN Höhenbegrenzung wird abgeleitet aus den NHN Straßenhöhen im Plangebiet. Diese sind mit der Ausbauplanung der Erschließungsstiche bekannt. Auf die Definition der Traufwandhöhe wird dann verzichtet. Für die Gewerbetreibenden ist damit ausreichend Flexibilität in der Ausgestaltung der Gebäudekörper gegeben. Gerade in der Planung von Baukörpern, die erschlossen werden sollen, stellt die Straßenhöhe der Erschließungsstraße wichtige Grundlage und Orientierungshöhe dar. Für die Anwohner ergibt sich im Umkehrschluss eine genau definierte maximale Höhengrenze, die mit der derzeitigen Festsetzung nicht eindeutig bestimmbar ist. Das Weichbild der Stadt wird durch die 2. Änderung nur marginal beeinträchtigt. Durch die Ausgleichsfläche im Westen bleibt die Eingrünung wie vorher. Die neue Festsetzung von NHN Höhen als Gesamthöhe ab Bezugspunkt (+ 10 m) verursacht keine Gewerbebauten, die wie z.B. ein Hochregallager eine Fernwirkung entfalten. Die Festsetzung aus der Ursprungsplanung definierte keine max. Gesamthöhe. Je nach gewählter Dachform und -neigung wären auch mit der Ursprungsfestsetzung höhere Baukörper als 8 m Wandhöhe möglich gewesen. Die gewählte Höhe von 10 m bezogen auf den Bezugspunkt ist für Gewerbebauten angemessen und funktional.	
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach §7 Abs. 1 Nummer 8 des BNatSchG	• werden durch die 2. Änderung nicht berührt	- unerheblich
2.3.2 Naturschutzgebiete nach §23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	• werden durch die 2. Änderung nicht berührt	- unerheblich
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	• werden durch die 2. Änderung nicht berührt	- unerheblich
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 des BNatSchG,	• werden durch die 2. Änderung nicht berührt	- unerheblich
2.3.5 Naturdenkmale nach §28 des BNatSchG	• werden durch die 2. Änderung nicht berührt	- unerheblich
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach §29 des BNatSchG	• werden durch die 2. Änderung nicht berührt	- unerheblich
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotopie gemäß § 30 BNatSchG	• werden durch die 2. Änderung nicht berührt	- unerheblich
2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des WHG Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach §73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach §76 des WHG,	• werden durch die 2. Änderung im Vergleich zur bereits rechtskräftigen Ursprungsplanung nicht berührt	- unerheblich

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	werden durch die 2. Änderung nicht berührt	- unerheblich
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des §2 Absatz 2 Nr. 2 des ROG,	Trifft für das Plangebiet bzw. die Stadt Lemgo formal zu, faktisch aber ohne Bedeutung für die Bewertung der Umweltauswirkungen.	- unerheblich
2.3.11 in amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Im Gebiet sind keine Denkmäler etc. eingetragen. Auf Grund der Lage wurden aber archäologische Funde bereits im Ursprungsplan vermutet. Für die Flächen sind die archäologischen Grabungen und Untersuchungen bereits eingeleitet, so dass geschichtliche Befunde dokumentiert und damit gesichert werden können, <u>vor</u> Inanspruchnahme der Flächen. Befundlagen können untersucht werden, Rückschlüsse auf die frühe Siedlungsentwicklung Lemgos sind somit möglich – Erkenntnisgewinn. Relevante Beeinträchtigungen erfolgen nicht, auch wenn mit Errichtung der Gebäude die Befunde zerstört werden.	- unerheblich
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:		
3.1 Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	- Auswirkungen der 2. Änderung sind nicht höher als die des rechtskräftigen Planes - Auswirkungen sind mit Errichtung der Gebäude (GE) auf den unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens zu vermuten. Den Auswirkungen ist mit Maßnahmen des Immissionsschutzes zu begegnen (Einzelgutachten TA Lärm und geeignete Schutzmaßnahmen)	- unerheblich

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitendem Charakter der Auswirkungen,	Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen liegt nicht vor.	- unerheblich
3.3 der Schwere und Komplexität der Auswirkungen,	Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer und die Häufigkeit der Auswirkungen sind durch die Betriebszeiten / Öffnungszeiten,	- unerheblich
3.4 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen,	Fahrbewegungen der noch nicht bekannten Ansiedlungen (GE) bestimmt. Durch die 2. Änderung erfolgt keine Verschlechterung zum	- unerheblich
3.5 Dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	• Dauerhafte Auswirkungen sind in Bezug auf das Schutzgut Boden durch die Versiegelung zu erwarten. Eine potentielle Wiederherstellung von Natur und Landschaft an dem Standort ist nicht zu erwarten. Der Ausgleich ist über die Ursprungsplanung abgearbeitet. Durch die 2. Änderung erfolgt keine Verschlechterung zum vorherigen Zustand. • Der Wasserverbrauch der Ansiedlungen stellt keine besonderen Anforderungen an die Wasserversorgungsnetze. Durch die 2. Änderung erfolgt keine Verschlechterung zum vorherigen Zustand. Auswirkungen auf die Wasserversorgungsinfrastruktur sind daher nicht zu erwarten. • Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die 2. Änderung nicht zu erwarten. Durch die 2. Änderung erfolgt keine Verschlechterung zum vorherigen Zustand. • Im Rahmen der Abfallwirtschaft wird die Abfallentsorgung sichergestellt. Durch die 2. Änderung erfolgt keine Verschlechterung zum vorherigen Zustand. • Erhebliche Umweltbelästigungen durch anlagenbezogene Immissionen / Emissionen sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Durch die 2. Änderung erfolgt keine Verschlechterung zum vorherigen Zustand. • Auch sonstige, durch das geplante Vor- haben bedingte Umweltverschmutzungen und / oder – Belästigungen sind nicht zu erwarten. Durch die 2. Änderung erfolgt keine Verschlechterung zum vorherigen Zustand. • Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anbindung an einen vorhandenen Abwasserkanal. Durch die 2. Änderung erfolgt keine Verschlechterung zum vorherigen Zustand.	- unerheblich

	Ein erhöhtes (vorhabenbedingtes) Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht auch nicht. Durch die 2. Änderung erfolgt keine Verschlechterung zum vorherigen Zustand.	
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehenden oder zugelassener Vorhaben	Auswirkungen der 2. Änderung sind nicht höher als die des rechtskräftigen Planes	- unerheblich
3.7 Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Auswirkungen der 2. Änderung sind nicht höher als die des rechtskräftigen Planes. Verminderungsmaßnahmen wurden bereits im rechtskräftigen Plan vorgenommen.	- unerheblich

Fazit:

Mit der 2. Änderung sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen oder Auswirkungen auf die Bevölkerung im Plangebiet und dessen Umfeld verbunden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Es sind keine maßgeblichen Schutzgebiete / -objekte, insbesondere NATURA 2000-Gebiete, betroffen.

Die Notwendigkeit einer der Vorprüfung anzuschließenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.

5.

Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Schratwege umfasst eine Größe von mehr als 20.000 m² aber weniger als 70.000 m² der bauplanungsrechtlich zulässigen Grundfläche. Die 2. Änderung selbst legt jedoch keine neuen oder geänderten Grundflächen fest. Diese sind bereits im Ursprungsplan normiert und werden nicht verändert.

Formal ist dennoch eine sog. Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, um einzuschätzen, ob die 2. Änderung voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen hat.

**Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 13a (1) Ziffer 2, Satz 2 BauGB
gemäß Anlage 2 zum BauGB:**

Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Unerheblich (-) Ggf. erheblich (+)
1.	Merkmale des Bebauungsplanes, insbesondere in Bezug auf		
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Siehe Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	- unerheblich
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	Trifft für die 2. Änderung nicht zu.	- unerheblich
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Die 2. Änderung des Bebauungsplans sieht eine Planung innerhalb eines bereits als Gewerbe- und Mischgebiet festgesetzten Bereiches vor. Eine nachhaltige Raumentwicklung wurde bereits im Ursprungsplan geprüft. Die 2. Änderung hält sich an die Prinzipien.	- unerheblich
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	Belästigungen können potentiell durch den An- und Abfahrtsverkehr sowie die im Gebiet zulässigen Betriebe entstehen. Durch die 2. Änderung ergibt sich keine Veränderung zu der potentiell jetzt schon möglichen Belästigung.	- unerheblich
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	Trifft für die Änderung des Bebauungsplans nicht zu.	- unerheblich
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf		
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	Auswirkungen der Planung sind durch den Betrieb der Gewerbegebietsnutzungen begründet, wobei die Auswirkungen sich ausschließlich	- unerheblich

Vorprüfungsbericht
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur 2. Änderung 26 01.33 "Schratwege"

2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	auf den Planbereich beziehen. Die Dauer und die Häufigkeit der Auswirkungen sind durch die Betriebszeiten bestimmt. Mit dem Standort sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen /-risiken verbunden.	- unerheblich
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	Siehe Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	- unerheblich
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;		- unerheblich
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebietes jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	Mit der Planung sind keine Auswirkungen / Veränderungen auf besondere natürliche Merkmale verbunden. Die Intensität der Bodennutzung wird gegenüber der heutigen Ackerflächennutzung erheblich gesteigert, diese Nutzung war aber bereits im Ursprungsplan vorgesehen. Belange des kulturellen Erbes sind nach heutigem Wissenstand nicht berührt. Es werden keine Umweltqualitätsnormen überschritten.	- unerheblich
2.6	folgende Gebiete:		
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach §7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	- unerheblich
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß §23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	- unerheblich
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	- unerheblich
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	- unerheblich
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	- unerheblich

2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß §51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß §53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	- unerheblich
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	- unerheblich
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 2 und des Raumordnungsgesetzes,	Trifft für das Plangebiet bzw. die Stadt Lemgo formal zu, faktisch aber ohne Bedeutung für die Bewertung der Umweltauswirkungen.	- unerheblich
2.6.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiet, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Die im Boden befindlichen Funde werden vor der Bebauung archäologisch untersucht und dokumentiert. Weitere Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege innerhalb des Plangebietes sind nicht erforderlich.	- unerheblich

Fazit:

Das Ergebnis zeigt, dass mit der 2. Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mit der Anwendung des § 13a BauGB kann entsprechend dem vereinfachten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 13 BauGB) auf eine Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden, da mit der Planung der Umweltzustand des Plangebietes bzw. der benachbarten Gebiete nicht nachteilig verändert wird.

Die Verfahrensvoraussetzungen des § 13 a BauGB sind somit erfüllt.